

„Bettel-Ordnung“ aus dem Jahr 1770

Um die Armut zu bekämpfen und die Sicherheit des Volkes zu gewährleisten, wurden schon seit Jahrhunderten sogenannte „Bettelordnungen“ aufgestellt. Auch in der Landgrafschaft Stühlingen, der Untereggingen schon seit jeher und Obereggingen erst seit 1610 zugehörig war, wurde versucht, den Armen gerecht zu werden. Es durfte nach bestimmten Vorschriften gebettelt werden, ohne daß dabei jemand zu Schaden kommen sollte. Die Verordnungen wurden von Zeit zu Zeit den geänderten Verhältnissen angepasst. Sie wurden in Schriftform festgehalten und mittels eines Boten den Gemeinden der Landgrafschaft übermittelt. Die „Bettelordnung“ aus dem Jahr 1777 ist in unserem Gemeindearchiv erhalten geblieben. Zum besseren Verständnis wurde sie nachstehend in unsere heutige Sprache übersetzt. Die „kursiv“ gedruckten Wörter sind original aus dem Schriftstück übernommen.

Der Fürst der Landgrafschaft Stühlingen war 1777 Joseph Wenzel. Die von ihm erlassene Bettelordnung wurde eingeleitet mit: *„Joseph Wenzel, des Heiligen Römischen Reiches Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzigerthal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsparg, Weitra und Purglitz u. u. (usw.) des löblichen Reichs gräflichen Collegij in Schwaben Condirector, und Innhaber eines Kaiserlich Königlichen Infanterie Regiments geben hiermit zu wissen:“*

Obwohl es schon mehrere Verordnungen bezüglich des Bettelns gab, wurde die *„leidige Erfahrung zu Tage gelegt“*, daß immer mehr Fremde und *„müssigen Bettleren, Vaganten und Herrenloses Gesindel“* das Land überschwemmen. Um nun dafür Sorge zu tragen, unsere *„Unterthanen und Innsäßigen“* (Einwohner) vor Betteleien zu schützen, die Bedürftigen in deren Not zu helfen, daß die Almosen nicht von *„Fremde entzogen, noch der Vermögliche durch den doppelten Anlauf deren Bettleren selbstentkräftet, und somit ihren Nothbleibenden Mitbürgeren und Gemeinds-Verwandten gutherzig beizuspringen außer Stand gesetzt werden; also verordnen Wir hiemit gnädigst, und gemessen, daß:*

Zum Ersten“ alle Armen registriert werden. Ihnen wird ein *„Blechenes Zeichen zugetheilt“*, das mit den Anfangsbuchstaben der *„Herrschaft“* versehen ist. Dieses ist sichtbar zu tragen. Durch zusätzliche Registrierung des Namens und des Aufenthaltsortes der armen Person, gewährt die Herrschaft die Erlaubnis, Almosen zu sammeln und zwar nur in dem Gebiet der Herrschaft, indem sie wohnhaft sind – *„und keineswegs außerhalb diesem.“* Wenn das blecherne Abzeichen mißbraucht wird, ist es wieder einzuziehen. *„Begebe sich aber, daß jemand es seye Manns- oder Weibs-Person, welchem ein Zeichen zuerkennt wird, das empfangende Almosen in denen Wirthshäuseren, oder Winklen vertrinken, verspielen, oder sonst unnützlich verwenden wurde, solle dem – oder derselben das Zeichen mit der Erlaubnuß zu bettlen wieder abgenommen, und beijnebens mit gebührender Züchtigung begegnet werden.“*

Zum Anderten“ sollen nicht allein diese Armen bestraft werden, sondern auch diejenigen, die von außerhalb kommen. In diesem Fall ist die Person *„gütlich zu erinnern, beij dessen Unverfang aber das zweijtemal mit Stock oder Ruthen-Streichen zu warnen, und das drittemal der Obrigkeit zur empfindlicheren, auch nach gestalten Umständen der Zuchthaus Straf einzuliefern seijnd.“*

„Herentgegen sollen auch

Zum Dritten“, alle Einwohner, *„männlichen und weiblichen Geschlechts“* egal welchen Alters, die eines Almosens nicht würdig sind, d.h. selber noch in der Lage sind, ihr Brot zu verdienen durch *„dienen, waschen, stricken, tagwerken, spinnen, nähen und andere Arbeiten den Unterhalt zu*

verdienen sich befleißigen“ mit anderen Worten, die zu bequem sind, einem Meister zu dienen und die anderen bedürftigen armen Menschen das Brot kürzen oder sogar entziehen, über diese sollen sich „*Zum Vierten*“, die Stadt- und Gemeindevorgesetzten informieren. Wenn so ein Fall bekannt wird, so ist nicht nur der Bettler, sondern auch derjenige zu bestrafen, der diesen Personen Unterschlupf gewährt. Es müssen

„*Zum Fünften*“ die Kinder der Armen, die altersmäßig und gesundheitlich dazu in der Lage sind, ihr eigenes Brot zu verdienen, zum Dienst bei Bauern oder Handwerkern geschickt werden, um sie so vom Betteln und Umherziehen fernzuhalten. Sie könnten sich sonst ans Betteln gewöhnen und folglich auch im Erwachsenenalter „*als faule, schädliche und unerträgliche Bürde einer Gemeind* *darauf zu erwarten siehet.*“ Aus dem gleichen Grund sollen auch

„*Zum Sechsten*“, die Eltern, deren Kinder zum Dienen zu klein sind, die Kinder nicht zum Betteln schicken, sondern sich selber um die Almosen kümmern, es sei denn, daß unter Umständen eine Erlaubnis erteilt worden ist. Und damit

„*Zum siebenten*“ diese Ordnung streng eingehalten wird, soll es in den Städten und großen Dörfern, wo sie noch nicht eingeführt wurde, an gewissen Wochentagen erlaubt sein, Almosen zu sammeln. Die Bettler sollten dabei von einem Bettelvogt (d.h. eine vom Gemeinderat benannte Aufsichtsperson) beaufsichtigt und von einem Bettler, der im Besitz eines Bettelzeichens ist, angeleitet werden. Sie durften aber nur zu den Häusern gehen, in denen der Rosenkranz laut gebetet würde.

Das Geld wird in einer verschlossenen Büchse gesammelt und das Brot in Körben. Nach Beendigung ist die ganze Sammlung unter Aufsicht gerecht zu verteilen. Der Bettelvogt erhält den doppelten Anteil. Außer an diesen bestimmten Betteltagen soll

„*Zum Achten*“, das Betteln niemals zugelassen werden. Noch weniger soll es gestattet werden, in Häusern herum zu schleichen und „*das Almosen in der Stille (d.h. heimlich) zu begehren*“ und dies damit der Allgemeinheit zu entziehen. Es wäre denn

„*Zum neunten*“, sie wären sogenannte „*Haus-Arme*“. Diese besitzen zwar noch etwas Vermögen. Sie sind jedoch infolge einer Behinderung oder von sonstigen Krankheiten nicht in der Lage, sich an den gemeinschaftlichen Betteltagen zu beteiligen. Oder sie scheuen sich wegen ihres Standes, öffentlich zu betteln. Sie dürfen mit Erlaubnis der Obrigkeit der „*Bettelei*“ in den Häusern nachgehen. „*Haus-Arme*“ dürfen mit Erlaubnis der Obrigkeit der „*Bettelei*“ in den Häusern nachgehen. Das gilt auch

„*Zum Zehenden*“, für die reisenden „*Handwercks-Purschen*“. Sollten diese eine beglaubigte Urkunde besitzen, so ist ihnen mit *Zehrung* (Essen) und Geld zu helfen. Sollten sie aber nicht ihrer Arbeit nachgehen, durfte man sie nicht in den Ort lassen. Dies war bereits in dem am 22. Juni und am 31. Oktober 1731 von „*Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst ..*“ veröffentlichten „*Patent*“ festgelegt worden. In diesem war auch bestimmt worden, daß denjenigen, die eine überholte Erlaubnis besitzen und man daran das „*vagiren*“ erkennen könne, ebenfalls der Zutritt zum Ort verweigert werden sollte. Wenn aber

„*Zum Eilften*“, in Orten, wo es „*Zunftläden*“ gab, die von wohlhabenden Personen vierteljährlich oder wöchentlich mit Geld unterstützt wurden, Handwerksburschen keine Arbeit finden konnten, diese trotzdem mit Essen versorgt werden sollten, solange es nicht zum Nachteil der Allgemeinheit ginge. Dies muß aber genauestens überwacht werden.

„*Zum Zwölften*“ sollen folgende Personenkreise eine Erlaubnis zum Betteln erhalten: Arme Geistliche, männlichen und weiblichen Geschlechts, „*Eremiten, Pilgram, Convertiten,*“ zur Einsammlung einer „*Brand-Steuer*“, oder „*Ranzionierung*“ (=Lösegeld) gefangener Christen bestellte Personen, nicht minder die Studenten, „*Krämer*“, herumziehende „*Pfannen-Flicker, Musicanten, und*

Spihlleut“, *abgedanckte Soldaten* mit gültigen „*Attestaten*“ (Bescheinigungen) ihrer Obrigkeit, auch fremde Geistliche ohne Legitimation ihres hohen Ordinariats, die jedoch mit einem „*Attestat*“ unterwegs sind, das jeweils von Ort zu Ort, an dem sie sich aufgehalten haben, unterschrieben wurde. Wenn aber diese Personen ihre „*Attestaten zum herum schweifen benutzen, wird das nicht geduldet*“ Sie sind innerhalb kürzester Zeit aus der Herrschaft zu verweisen. Der Grund hierfür ist kurz auf der Bescheinigung anzugeben mit folgenden Angaben: Einreise, Name, Datum der Anordnung, daß er innerhalb einer bestimmten Anzahl von Tagen aus der Herrschaft auszureisen hat und, falls er die Herrschaft wieder betritt, als Vagant (Landstreicher) anzusehen ist.

Werden aber

„*Zum Dreyzehenden*“, Heuchler und verdächtige Ordensleute vorgefunden, sind diese unverzüglich dem nächsten Dekan oder allenfalls der bischöflichen „*Curiae*“ anzuzeigen. Dabei ist der Inhalt des „*Kreispatents*“ vom 12. Oktober 1736 § VI zu beachten, aufgefangen, der Obrigkeit ausgeliefert und in „*behörige Inquisition gezogen werden*“ sollen aber

„*Zum Vierzehenden*“, die folgenden Personenkreise: Normale Vaganten seien es Christen, Juden, Deserteure oder vorzeitig abgedankte Soldaten, die sich nicht ausweisen können, Hausierer oder solche Personen, die allerlei zum Verkauf anbieten, wie „*Zahn-Stierer, Zahnpulver, Haarpuder, Blumensträuße, Schuhschwärze, gedruckte Lieder und dergleichen herumtragen*“, in dem Sinn eigentlich betteln, „*fahrende Schüler, Leyern, Sack- und andere Pfeifer, Hackbrettler, Riemenstecher, Glücks-Häfner, Scholderer, sogenannte Triller, Marktschreyer, starke und gesunde Strolche samt ihrem Anhang, Gaugler, fremde Wurzel-Graber, Kreutzschleifer, fremde und unbekannte Kessel- und Pfannenflicker, Harzer, Zundelmacher, Mausfallentrager, Jakobs-Brüder*“, welche keine glaubwürdige und neuwertige Urkunde haben, sowie andere verdächtige Personen. Im übrigen berufen wir uns „*Zum Fünfzehenden*“, für das „*verruchte*“ (schändliche) Gauner- und Zigeunervolk und die Herrenlosen, die dem Land sehr schaden und der Allgemeinheit ein Gefahr sind, auf das in unserem Land publizierte Kreis-Patent vom 6. May 1720, 12. Oktober 1736 und 10. Juli 1751. Wir gestalten auch

„*Zum Sechzehenden*“, jene Verordnung, welche am 18. Juli 1757 wegen dem Hausieren gemacht wurde, neu, damit die in dem Land hausierenden „*Buckel-Krämer*“, die sich nicht ausweisen können, nicht geduldet werden, es sei denn, daß sich diese mit einem Ausweis aus ihrem Distrikt ausweisen können. Vor allem sollen vielmehr

„*Zum Sibenzehenden*“ bestellte Wächter und Patrouilles sowohl in den Städten als auch auf dem Land ein wachsames Auge halten auf solche Unbekannten oder Verdächtige, denen das „*Failhaben*“ (verkaufen) auf den Jahr- und Wochenmärkten ohne Legitimation nicht gestattet ist. Sie sollen deren „*Grätze, Laden oder Päck visitiren*“ (untersuchen). Sobald etwas Verdächtiges gefunden wird, sind diese Personen sofort in Gewahrsam zu nehmen. Schließlich

„*Zum Achtzehenden*“, wollen wir alle unsere Untertanen und Einwohner hoch bestrafen, wenn diese solchen Personen oder fremden Bettlern nach der „*publication dieses Patentes*“ länger als eine Nacht Unterschlupf gewähren. Es ist unverzüglich der Obrigkeit zu melden oder beim Ortsvorgesetzten anzuzeigen.

„*Geben in Unsere Fürstliche Residenz zu Donaueschingen den zwanzigsten Tag des Monats octobris im eintausen Sibenhundert und Sibentzigsten Jahre.*

Joseph Wenzel Fürst zu Fürstenberg.“

Quelle: GE Bettelordnung 1777.

